

Verkaufs-, Lieferungs- & Zahlungsbedingungen der Hoac Schweißtechnik GmbH, Pferdsweide 39 c, 47441 Moers



1. Allgemeines

1.1 Diese Bedingungen sind für alle - auch zukünftigen - Rechtsbeziehungen vertraglicher und nicht vertraglicher Art zwischen uns und dem Kunden maßgebend, auch wenn im Einzelfall nicht besonders darauf hingewiesen wird. Gegenbedingungen des Kunden heben die Gültigkeit der vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht auf, auch wenn wir nicht ausdrücklich Widerspruch erheben. Abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen.

1.2 Unsere Angebote sind freibleibend, Vertragsabschluss und sonstige Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden und Zusicherungen sowie technische Beratungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2. Lieferumfang und Abweichungen

2.1 Von uns angegebene Maße und Gewichte sowie Zeichnungen, Abbildungen sind nur annähernd maßgeblich unter dem Vorbehalt technisch bedingter Änderungen, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.2 Geringfügige Änderungen, insbesondere unserer Konstruktionen, bleiben vorbehalten. Geringe oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen hinsichtlich Qualität, Modell, Maße und Design können nicht beanstandet werden, auch wenn die Brauchbarkeit und Wirtschaftlichkeit geringfügig beeinträchtigt ist.

3. Lieferung und Gefahrübergang

3.1 Die Gefahr geht spätestens bei Verladung auf den Kunden über. Die Lieferung gilt als erfüllt, sobald die Versandbereitschaft dem Kunden angezeigt ist. Unterbleibt die Ablieferung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr mit Versandbereitschaft über. In diesen Fällen wird die versandbereite Ware für Rechnung und Gefahr des Kunden auf Lager genommen. Die Fälligkeit der Rechnung wird dadurch nicht berührt. Alle Sendungen reisen für Rechnung des Kunden, es sei denn, die Preise sind frei Empfangsstation vereinbart.

3.2 Der Empfänger hat Transportschäden jeder Art unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 2 Tagen nach Empfang der Ware, bei uns anzuzeigen. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden abgeschlossen. Im Falle eines durch Transportversicherung abgedeckten Transportschadens haben wir das Wahlrecht, entweder die Versicherungssumme entgegenzunehmen und Ersatz zu liefern oder Zahlung des Kaufpreises von dem Kunden gegen Abtretung der Versicherungssumme zu verlangen.

3.3 Die Wahl der Versandart bleibt mangels anders lautender Vereinbarung uns überlassen. Wir haften nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch unsere Fahrzeuge oder Fahrer im Zusammenhang mit der Anlieferung verursacht werden, es sei denn, dass es sich um vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden handelt.

4. Lieferfristen

4.1 Liefer- und Leistungsfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben und beginnen erst, sobald der Kunde die seinerseits zu beschaffenden technischen Unterlagen zur Verfügung gestellt, alle erforderlichen Formalitäten erfüllt und vereinbarte Anzahlungen geleistet hat. Die Fristen sind eingehalten, wenn bis zu Ihrem Ablauf Versandbereitschaft gegeben ist.

4.2 Wird ein ausdrücklich vereinbarter Liefertermin überschritten, so hat der Käufer das Recht, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen und für den Fall, dass wir bis zum Ablauf dieser Nachfrist nicht liefern, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Vertragsstrafen, Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder Verzuges werden ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegt. 6 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins kann der Kunde uns schriftlich auffordern, binnen einer angemessenen Nachfrist zu liefern.

4.3 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um die Dauer einer Behinderung aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen, Streik, Aussperrung, Kriegsgefahr, Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Personalmangel, Roh- und Betriebsstoffverknappung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Umstände, die wir nicht zu vertreten haben und uns sowie unseren Zulieferanten die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, sind wir wegen des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages ganz oder teilweise zum Rücktritt berechtigt. Der Kunde ist in diesem Fall nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss oder unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Zulieferanten ausgeschlossen, es sei denn, es liegt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vor.

4.4 Im Falle des Bestehens eines Verzugserschadensersatzanspruches gegen uns beträgt die Verzugsentschädigung ½ % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferung und Leistung.

5. Preise/Zahlungsbedingungen

5.1 Rechnungserteilung erfolgt bei Versandbereitschaft. Zahlung innerhalb 7 Tagen mit 2 % Skonto oder spätestens in 15 Tagen netto, jeweils ab Rechnungsdatum. Lohn- und Montagearbeiten sind sofort nach Arbeitsausführung netto, ohne Abzug zu bezahlen. Sonstige Zahlungsbedingungen gelten nur nach schriftlicher Vereinbarung.

5.2 Erfolgt die Zahlung später als 30 Tage ab Rechnungsdatum, sind wir gegenüber Kaufleuten berechtigt, Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zur Zeit der Lieferung, mindestens ab 4 % über Bundesbankdiskontsatz, in Rechnung zu stellen. Für

den Fall des Verzuges gilt der gleiche Zinssatz, wobei wir uns die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten.

5.3 Annahme von Wechseln erfolgt nur bei besonderer Vereinbarung und nur zu unseren Ankaufssätzen. Wechselzahlung gilt nicht als Barzahlung und berechtigt nicht zum Abzug von Skonto. Die von uns berechneten Wechselspesen und -steuern sind sofort nach Aufgabe zu erstatten.

5.4 Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen, insbesondere wegen Mängelrügen, nicht berechtigt, soweit es sich nicht um von uns schriftlich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

5.5 Bei offenkundigen Rechenfehlern in unseren Angeboten und Rechnungen oder irrtümlich unrichtig eingesetzten Preisen behalten wir uns vor, die Differenzbeträge nachzufordern bzw. zu vergüten.

6. Preisgleitklausel

6.1 Sollten wir uns aufgrund veränderter Umstände -z.B. Entwicklung der Rohstoffpreise - zu einer allgemeinen Erhöhung unserer Verkaufspreise genötigt sehen, so sind wir berechtigt, eine entsprechende Erhöhung des Preises auch für bereits getätigte Abschlüsse zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde hat seinerseits das Recht, falls er in eine entsprechende Erhöhung des Preises auch für bereits getätigte Abschlüsse zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde hat seinerseits das Recht, falls er in eine entsprechende Erhöhung der Kaufpreise nicht einwilligen will, vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus gehende Ansprüche, insbesondere aus Schadensersatz, stehen ihm nicht zu.

6.2 Die Klausel gilt nicht für Lieferungen an Kaufleute innerhalb von 6 Wochen nach Vertragsabschluss, es sei denn, unsere Einkaufspreise erhöhen sich in diesem Zeitraum um mehr als 20 %. Gegenüber Nichtkaufleuten gilt diese Klausel nicht für Lieferungen innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen gegenwärtigen oder zukünftigen Forderungen, die uns aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen oder zustehen werden, unser Eigentum. Die Aufnahme der Kaufpreisforderung in eine laufende Rechnung und die Anerkennung eines Saldos berühren den Eigentumsvorbehalt nicht. Der Eigentumsvorbehalt erlischt bei Ausgleich aller Forderungen gegen Kunden.

7.2 Eine eventuelle Be- und Verarbeitung der nach 7.1 unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware erfolgt für uns, ohne daß daraus dem Kunden oder einem Dritten Rechte gegen uns erwachsen. An der durch die Be- oder Verarbeitung neu entstehenden Sache erwerben wir unmittelbar Eigentum. Im Falle der Verbindung oder Vermischung der von uns gelieferten - ggfs. be- und/oder verarbeiteten - Ware werden wir Miteigentümer gemäß § 947 Abs. 1, § 948 BGB. Soweit der Kunde an der be- oder verarbeiteten Sache Eigentum erwirbt, überträgt er dieses schon jetzt auf uns; das Produkt verwahrt der Kunde für uns.

7.3 Im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes ist der Kunde zur Veräußerung oder Be- und Verarbeitung der gemäß 7.1 oder 7.2 unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware berechtigt. Diese Befugnis entfällt in den Fällen der Ziffern 8.2 und 8.3 dieser Bedingungen. Der Kunde ist jedoch unter keinen Umständen zum Weiterverkauf oder zur sonstigen Verwertung unter Vereinbarung einer Abtretungsverbot mit seinen Auftraggebern, zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung oder zur Vermischung oder Verbindung befugt, wenn er dadurch Alleineigentum erhält (§§947,948 BGB).

7.4 Wird die gemäß 7.1 unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weiterverkauft oder gemäß 7.2 be- oder/und verarbeitet, oder wird die be- und/oder verarbeitete Sache im Sinne des 7.2 verkauft oder sonst verwertet, so werden die gesamten Forderungen, die der Kunde dadurch erwirbt, mit allen Neben- und Sicherungsrechten an uns abgetreten und zwar mit Abschluß des Vertrages zwischen dem Kunden und uns. Die Abtretung umfaßt die gesamten Forderungen, die der Kunde erwirbt, nicht etwa nur einen anteiligen Materialwert. Ist die Forderung in Teilbeträgen zu zahlen, so gelten als abgetreten jeweils die ersten nach Offenlegung der Abtretung fälligen Teilbeträge, bis 120 % der Forderungen unserer Gruppe erreicht sind, sofern diese Teilbeträge eindeutig bestimmbar sind; läßt sich auf diese Weise der abgetretene Teil der Forderungen nicht mit ausreichender Sicherheit überstimmen, so gelten die gesamten Forderungen als abgetreten.

7.5 Soweit der Wert mehrere nach den vorstehenden Bestimmungen zur Sicherung übertragender Gegenstände (abgetretene Forderung, unter Eigentumsvorbehalt stehende oder übereignete Sache) den Betrag der Forderungen unserer Gruppe mit mehr als 120 % deckt, sind wir verpflichtet, die Sicherheiten nach unserer Wahl auf den Kunden zurück zu übertragen.

7.6 Der Kunde ist zur Einziehung ausstehender Forderungen ermächtigt, soweit sich die Einziehung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung hält, jedoch nicht bei Tatbeständen, die in § 8.2 und 8.3 beschrieben sind. Zu weiteren Abtretungen ist er Kunde, auch wenn diese sicherungshalber erfolgen, nicht berechtigt.

7.7 Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, die Abtretungen seiner Schuldner anzuzeigen. Bei Tatbeständen, die in den Ziffern 8.2 und 8.3 dieser Bedingungen beschrieben sind, sind auch wir berechtigt, die Abtretung des Schuldners des Kunden anzuzeigen. Wir können zu jeder Zeit von dem Kunden verlangen, dass er uns alle erforderlichen Angaben

- über die Abtretungen einschließlich der Übermittlung von Rechnungsdurchschriften macht. Der Kunde hat uns alle für einen Rechtsstreit erforderlichen Informationen und Unterlagen zu übermitteln.
- 7.8 Der Kunde ist verpflichtet, uns bei Zugriff Dritter auf die uns zur Sicherung dienenden Gegenstände unverzüglich Nachricht zu geben. Die Kosten für die Geltendmachung der Sicherungsrechte gegenüber Schuldner, Mitberechtigten und Dritten hat der Kunde zu tragen.
- 7.9 Als Forderungen gelten auch Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechseln und Schecks. Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen davon gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Kunden eingegangen sind.
- 8. Vertragsaufhebung, Verzug und Zahlungsunfähigkeit**
- 8.1 Falls wir ausdrücklich in die Aufhebung eines verbindlich erteilten Auftrages einwilligen, hat der Kunde 50 % der Auftragssumme als Durchschnittsschaden an uns zu zahlen, auch wenn wir dies bei der Aufhebung nicht ausdrücklich wiederholen.
- 8.2 Gerät der Kunde in Verzug, so können wir zur Sicherstellung Rückgabe der von uns gelieferten Waren verlangen, ohne vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn der Kunde das Zahlungsziel überschreitet. Ein bei Verzug des Kunden erklärter Rücktritt muß schriftlich erfolgen. Im Falle des Rücktritts stehen uns 50 % der Auftragssumme als Entschädigung für die Kosten der Auslieferung und der Rücknahme zu, soweit der Kunde nicht nachweist, daß uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten.
- 8.3 Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch auf Zahlung gefährdet werden könnte, der Kunde mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, ein Wechsel oder Scheck bei Fälligkeit nicht eingelöst wird, der Kunde allgemein seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird, so sind wir berechtigt, die Fortsetzung einer laufenden längerfristigen Belieferung oder die erst noch beabsichtigte Belieferung nach unserer Wahl von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen oder vom Vertrag, soweit er von uns noch nicht erfüllt worden ist, zurückzutreten.
- 8.4 In den unter 8.3 genannten Fällen werden alle sonstigen Forderungen von uns gegen den Kunden sofort fällig und etwaige Stundungsabreden gegenstandslos.
- 9. Gewährung und Haftung**
- 9.1 Für alle Mängel unserer Lieferungen und Leistungen haften wir wie folgt: Mängelrügen werden nur anerkannt, wenn sie unverzüglich schriftlich bei uns vor Verwendung oder Veräußerung der Ware geltend gemacht werden. 14 Kalendertage nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort gilt die Lieferung als einwandfrei übernommen. Nach Ablauf dieser Frist können nur noch versteckte Mängel, die nach unverzüglicher Untersuchung nach Erhalt nicht zu finden sind, geltend gemacht werden durch im einzelnen schriftliche Rüge innerhalb der Verjährungsfrist für die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche. Bei Geschäft mit Kaufleuten haben diese gemäß §§377,378 HGB die Rüge schriftlich vorzunehmen.
- 9.2 Soweit nach diesen Geschäftsbedingungen Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen, sind wir nur verpflichtet, nachzubessern oder mangelfreie Ware Zug um Zug gegen Rückgabe der beanstandeten Ware zu liefern oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu gewähren. Weitergehende Ansprüche wie z.B. Ansprüche auf Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung), Schadensersatz wegen entgangenem Gewinn, aus positiver Vertragsverletzung, wegen Verschuldens bei Vertragsabschluß, wegen Folgeschäden oder aus sonstigen Gründen sind ausgeschlossen, es sei denn, dieser Anspruch beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer leitenden Angestellten. Schlagen Ersatzlieferung oder Nachbesserung endgültig fehl, kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Das Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages besteht jedoch nicht, wenn eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist. Ferner wird keine Gewähr übernommen für Schäden durch unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montagen durch den Kunden oder Dritte oder für Schäden, die durch Reparaturen des Kunden oder Dritter, die ohne unsere Zustimmung vorgenommen werden, am Liefergegenstand entstehen.
- 9.3 Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, sofern die Zusicherung nicht gerade die Bedeutung hat, den Kunden gegen Mangelgeschäden abzusichern.
- 10. Schutzrechte/Urheberrechte**
- 10.1 Die von uns angefertigten oder zur Verfügung gestellten Konstruktionsunterlagen wie Entwürfe, Zeichnungen, Modelle etc. bleiben unser Eigentum. Ein Nachbau nach unseren Konstruktions- und sonstigen Unterlagen ist nicht gestattet.
- 10.2 Werden Leistungen aufgrund von Angaben des Kunden ausgeführt, übernimmt dieser uns gegenüber die Gewähr dafür, dass durch Herstellung und Lieferung der Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Unsere Urheberrechte bleiben stets unberührt.
- 10.3 Sofern uns von einem Dritten aufgrund eines diesem gehörenden Schutzrechts die Herstellung von Gegenständen untersagt wird, sind wir, ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein, unter Ausschluss aller Schadensersatzansprüche des Kunden berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen.
- 11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Recht**
- 11.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen uns und Kaufleuten ist Duisburg, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Wir haben jedoch das Recht, Klage gegen einen Kunden auch an dessen gesetzlichen Gerichtsstand anhängig zu machen.
- 11.2 Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Das einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen findet keine Anwendung.
- 12. Vermietung**
- 12.1 Bei einem Vermietgeschäft mit der Hoac Schweißtechnik GmbH als Vermieter gelten zusätzlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen - Vermietung. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, wie in Punkt 1 – 7 beschrieben, bleiben hiervon unberührt.
- 13. Montagen**
- 13.1 Bei einer vertraglich vereinbarten Montage gelten zusätzlich zu unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen unsere allgemeinen Montagebedingungen und Abrechnungsgrundlagen.
- 14. Schlussbestimmung**
- 14.1 Sollten einzelne Teile der vorstehenden Bedingungen unwirksam oder durch eine Sondervereinbarung ausgeschlossen sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.